Königliches Decret vom 6sten August 1809, wodurch die Promulgation einer Convention zwischen Westphalen und Sachsen, in Betreff der desertierenden Militairpersonen und Conscribirten, verordnet wird.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc., etc.

Nachstehende Convention, welche in der Zeit vom 24sten bis zum 25sten Mai dieses Jahres zu Leipzig abgeschlossen ist und deren Ratifikation im Monate Juli zu Frankfurt gegen einan der ausgewechselt sind, soll nach Art der Gesetze des Staates promulgiert und zur Vollziehung gebracht, und in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse auf Napoleonshöhe, am 6ten August 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair, Unterschrieben: Graf von Fürstenstein

## Convention.

Seine königliche Majestät von Sachsen, Herzog von Warschau, und Seine königliche Majestät von Westphalen, französischer Prinz, von gleichem Wunsche belebt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft, welche zwischen Ihnen so glücklich bestehen, noch mehr zu befestigen, haben beschlossen, eine Convention abzuschließen, durch welche die Auslieferung aller und jeder, in das Land oder zu den Truppen des einen oder andern Souverains desertierenden, Militairpersonen und der zu Kriegsdiensten conscribirten oder verpflichteten Unterthanen festgesetzt und gegenseitig zugesichert wird.

Zu dem Ende haben Höchstgedachte Ihre Majestäten zu Ihren Commissarien und Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine königliche Majestät von Sachsen Ihren geheimen Kriegsrath, Herrn Gottlieb August, Freiherrn von Gutschmid,

und Seine königliche Majestät von Westphalen Ihren Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich sächsischem Hofe, Herr Christian Wilhelm von Dohm. Dieselben sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, in Unterhandlung getreten und, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer beiderseitigen Souverains, über folgende Artikel übereingekommen.

- Art. 1. Es sollen alle und jede, in der Kavallerie, Artillerie, Infanterie, dem Train, oder in welcher Art Waffen es sey, dienende Militairpersonen, es mögen Landeskinder oder Ausländer seyn, welche von des einen Souverains Truppen desertieren und in die Lande oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militairdiensten nicht angenommen, noch verhehlet oder fortgeschafft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft werden wird, ohne eine Reclamation abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs- Armatur- und Equipage-Stücken, ausgeliefert werden.
- Art. 2. Unter vorgedachten desertierenden Militairpersonen, welche, auch ohne vorgängige Reclamation, nebst den mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden sollen, sind nicht bloß die in Reihe und Glied unter dem Gewehre gestandenen Mannschaften, sondern auch die sonst

der Armee mit Eid und Pflicht verwandten Personen mit Inbegriff der, bei der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Knechte zu verstehen.

- Art. 3. Auch sollen die entlaufenen Bedienten der Offiziers, auf vorgängige Reclamation, den sie reclamierenden Regimentern oder obrigkeitlichen Behörden nebst den, von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen, Pferden und Effekten ausgeliefert werden.
- Art. 4. Wenn ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen oder Werbern desertiert, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber dem paciscirenden Souverain, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, dieser Convention gemäß, ausgeliefert.
- Art. 5. Alle und jede Militair- oder Civilobrigkeiten, besonders an den Gränzen, sind verpflichtet, auf jede fremde einschleichende Militairperson genau Acht zu haben, bei entstehendem Verdachte, dass die selbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertiert sey, sie zu arretieren und, wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, sie nebst den etwa entführten Pferden und Effekten, entweder sofort an die nächste Civil- oder Militairbehörde auszuliefern, oder zur Auslieferung anzubieten und sowohl Ort, als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden.

Sollte aber, aller dieser Maßregeln ungeachtet, dennoch ein Deserteur sich durch Verkleidung oder mittelst falscher Pässe eingeschlichen haben, so wird er, sobald er entdeckt oder reclamiert worden, arretiert und auf die vorgeschriebene Art ausgeliefert.

Art. 6. Die jenigen, welche einen Deserteur zu verhehlen oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen und dessen überwiesen worden, sollen nach Befinden der Umstände mit Gefängnis oder anderen nachdrücklichen Strafen belegt werden. Sollte aber ein Offizier selbst, wider Verhoffen, seine Pflicht soweit vergessen, um einen Deserteur wissentlich anzunehmen oder zu verhehlen, so soll ein solcher Offizier deshalb zu scharfer Verantwortung gezogen, auch nach Befinden mit dem Verluste seiner Charge bestraft werden.

Wenn jemand in dem einen oder anderen Lande von einem Deserteur Pferde, Montirungs-, Armaturund Equipagestücke an sich gekauft hat, so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, weggenommen und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellt werden, ohne dass der Käufer deshalb eine Entschädigung erhält. Sollten dergleichen Effekten bei dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden, so soll derselbe ihren Werth in Gelde bezahlen, auch noch besonders bestraft werden, wenn bewiesen wird, dass er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe.

- Art. 7. Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zu fernerer Aufmunterung eine Gratification von vier Thalern sächsisch Geld, oder fünfzehn Franken vier und fünfzig Centimen, gereicht, und diese von dem ausliefernden Theile vorgeschossen werden.
- Ar. 8. Vom Tage der Arretierungen bis zur erfolgenden Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit zwei Groschen sächsisch, oder 32 3/8 Centimen, und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Hafer, so wie das Heu und Stroh, sind nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängige Preise anzuschlagen, und über den gesamten Verpflegungsaufwand ist eine richtige Liquidation zu fertigen.
- Art. 9. Die Auslieferung, wobei zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bei dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Artikel 6 wiedererlangt worden, zu übergeben sind, soll so schleunig als möglich und längstens binnen vierzehn Tagen, vom Eingange der nach Artikel 5 zu erwartenden Antwort, erfolgen und von Seiten der ausliefernden Macht soll der Deserteur zufolge Artikel 5 nach dem nächsten oder dem, in Gemäßheit der getroffenen Übereinkunft verabredeten, Gränzorte gebracht werden, allwo von Seiten des andern Theils die Übernahme erfolgt und wobei die nach Artikel 8 liquidierten Verpflegungskosten, so wie die nach Artikel 7 etwa zu bezahlen gewesene Gratification, sofort wieder zu erstatten sind. Über die richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effecten erhält der Abliefernde eine Bescheinigung und eben so der Empfangende eine Quittung über die richtige Zahlung der liquidierten Kosten.

Außer den obgedachten Kosten soll ein Mehreres unter keinerlei Vorwande, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souverains Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst heißen mag, gefordert werden.

- Art. 11. Niemand soll einen Deserteur in des andern Paciscenten Lande, ohne schriftliche Requisition oder offene Steckbriefe von seinem Obern, verfolgen, bei deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretierung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfreiche Handleistung zu tun verbunden seyn. Wenn aber einem oder mehreren Deserteurs durch ein Kommando nachgesetzt würde, so soll bei Erreichung der Gränzen des andern Souverains dieses Kommando nicht ganz, sondern nur ein oder höchstens zwei Mann von demselben, welche mit einem Passe oder militairischer Ordre versehen seyn müssen, in die Stadt, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keineswegs vergreifen, sondern es sofort der Garnison oder Miliz des Ortes oder der Obrigkeit melden.
- Art. 12. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt oder daran Theil gehabt haben, wird hiermit festgesetzt, dass alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie verübt worden, zu untersuchen und den dasigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Hat ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z.B. Raub, Mord, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnisstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen verübt, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängnis gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Ein Pferd oder andere Effekten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen hat, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.
- Art. 13. Was die Unterthanen beider Theile betrifft, welche jetzt bei Abschluss dieser Convention wirklich in dem Militairdienste des einen oder des andern Souverains sich befinden, so soll denselben die Wahl freistehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in dem Dienste, worin sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen drei Monaten nach der Publikation gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären.

Den jenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unweigerlich ertheilt werden; die jenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich befinden, zu bleiben vorziehend in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen des jenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

- Art. 14. Wenn Unterthanen des einen Souverains, die entweder nach der im Königreiche Sachsen jetzt bestehenden oder künftig, es sey durch Conscription oder sonst, zu treffenden Einrichtung zu m Kriegsdienste verpflichtet, oder der im Königreiche Westphalen eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in dem Lande des andern Souverains oder unter desselben Truppen begeben, so sollen dieselben, auf erfolgte Reclamation der competenten Civil- oder Militairbehörde des andern sofort ausgeliefert werden, und soll es mit dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landesbehörden, die es angeht, gemessenst zu befehlen, der entgangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das Schleunigste zu genügen, und alle die jenigen Obrigkeiten, welche sich hierunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch die jenigen ihrer Unterthanen, welche die Reclamierten bei sich verbergen oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.
- Art. 15. Die Gültigkeit dieser Convention soll vom ersten Tage des Monats August dieses Jahres, 1809, ihren Anfang nehmen und mithin sollen diejenigen Militairpersonen, Conscribirte, oder zum Kriegsdienste verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertieren oder sich aus den Staaten des einen paciscirenden Souverains in die des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.
- Art. 16. Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beiden Souverains frei, doch wollen sich dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.
- Art. 17. Diese Convention wird in beiderseitigen Landen in den beiden Sprachen, worin sie abgefasst ist und deren beider Text als Original angesehen werden soll, sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen beider Souverains unter öffentlicher Autorität auf die in jedem Lande übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabei allen Unterthanen und besonders allen Civilund Militairbehörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der im Artikel 15 bemerkten Zeit an, nach dem Inhalt dieser Convention überall auf das Genaueste richten.
- Art. 18. Die gegenwärtige Convention wird von beiden contrahierenden Souverains drei Wochen, vom Tage der heutigen Unterzeichnung angerechnet, oder noch früher, wenn es geschehen kann, ratificiert und genehmigt, und sollen hierauf die beiderseitigen Ratifikationen zwischen den

Bevollmächtigten gegen einander ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund und Beglaubigung haben Wir beiderseitige Commissarien und Bevollmächtigte diese Convention in zwei gleichlautende Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Pettschaften versiegelt.

So geschehen den 24./25. Mai 1809

Unterzeichnet: Christian Wilhelm von Dohm.

Unterzeichnet: Gottlieb August Baron v. Gutschmid

Als gleichlautend bescheinigt:

Der Minister des Justizwesens, Unterzeichnet, Siméon